



**1156. Baulinien.** Mit Eingabe vom 2. Juni 1902 stellt der Gemeinderat Löß das Gesuch um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen:

- a) Schaubergasse zwischen Zürcher- und Kanalstraße;
- b) Dammstraße zwischen Feldstraße und Banngrenze Winterthur.

Die Bau- und Niveaulinien liegen für beide Linien im Doppel vor, ebenso bezeugt der Bezirksrat in einem dem Gesuche beigegebenen Attest, daß auf die im Amtsblatt No. 38 vom 13. Mai 1902 ersassene Ausschreibung derselben keine Einsprachen erfolgt seien.

Die Baudirektion berichtet:

Zu der Vorlage sind nachstehende Bemerkungen zu machen:  
ad a. Schaubergasse.

Die Schaubergasse ist eine zirka 100 m lange Verbindungsstraße südlich der Bahnlinie Winterthur-Waldshut zwischen Zürcher- und Kanalstraße. Dieselbe hat nur einem unbedeutenden Verkehr zu dienen.

Der Baulinienabstand beträgt nur 12 m, was aber umso weniger zu sagen hat, als auf der Bahnseite keine Bauten erstellt werden können und daher die bahnseitige Baulinie nur eine ideelle im Sinne von § 10 des Baugesetzes ist. Von diesem Abstand fallen 6 m auf die Straße und je 3 m auf die Vorgärten.

Die Kanalstraße liegt erheblich tiefer als die Zürcherstraße, sodaß die zur Verbindung beider dienende Schaubergasse Steigungen von 3,5 und 7,5 % aufweist. Anlaß zur Beanstandung bietet die sich den örtlichen Verhältnissen anpassende Vorlage im übrigen nicht.

ad b. Dammstraße.

Auch hier handelt es sich nur um ein zirka 90 m langes Straßenstück im Eichliackerquartier zwischen Feldstraße und Banngrenze Winterthur. Wie für die anstoßenden Straßen ist für die Dammstraße ebenfalls eine Breite von 8 m in Aussicht genommen. Bei der beidseitigen Vorgartenbreite von 4,5 m ergibt sich demnach ein Baulinienabstand von 17 m.

Auf die ganze, im Gemeindebann Löß liegende Straßenstrecke bildet die Niveaulinie eine Horizontale, um von der Banngrenze aus zu der die Eisenbahnlinie nach Waldshut überführenden Straßenbrücke anzusteigen.

Die Pläne tragen auch den Genehmigungsvormerk des Stadtrates Winterthur, sodaß der in § 8, Absatz 2 des Baugesetzes enthaltene Forderung Genüge geleistet sein wird, was übrigens auch aus dem Situationsplan selbst hervorgeht.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

- I. Den vom Gemeinderat Löß vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt:
  1. Schaubergasse zwischen Zürcher- und Kanalstraße;
  2. Dammstraße zwischen Feldstraße und Banngrenze Winterthur.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Löß unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den J. J. Felli 1902.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatschreiber:

S. A. Huber

Stadtschreiberei Winterthur

TFA 2/